

Satzung des Evangelischen Vereins München-Solln e.V. Bertelestr. 35, 81479 München

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Verein München-Solln e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will eine zeitgemäße Form christlicher Diakonie unter den in der Evangelisch-Lutherischen Apostelkirchengemeinde München-Solln gegebenen Verhältnissen üben.

Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen, vor allem dort, wo Kinder, Jugendliche, Familien, alte, kranke und einsame Menschen in Not geraten sind. Die geschieht insbesondere auf dem Gebiet der Jugend-, Familien- und Altenhilfe

- durch Kinder und Familienarbeit z. B. mittels Kinderbetreuung (Spielgruppen von Kindern im Vorkindergartenalter)
- durch Abhalten von Pflegesprechstunden
- durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH

Darüber hinaus sucht der Verein durch beratenden, fürsorgerischen, betreuenden und aufklärenden Dienst Notständen vorzubeugen.

- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §§ 52 ff. handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Glieder der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Apostelkirche München-Solln
 - b) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind
 - c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen

In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglied des Vereins werden, die keiner der unter a) und b) genannten Kirchen angehören, aber den Zweck des Vereins fördern wollen.

- (2) Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (3) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Ausschluss ist möglich bei Austritt des Mitglieds aus einer der in Absatz 1 a) oder b) genannten Kirchen ohne Wiedereintritt in eine andere oder wenn der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt wurde.
- (5) Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine diakonischen Aufgaben verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages oder einen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung zur Überprüfung angerufen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Ein teilweiser oder vollständiger Erlass ist im Einzelfall durch den Vorstand möglich, wenn zwingende soziale Gründe dies erfordern.
- (3) Der Jahresbeitrag soll am Jahresanfang im voraus errichtet werden, er ist jeweils am 1. März des Beitragsjahres zur Zahlung fällig.

- (4) Bei einem Austritt ist der vollständige Betrag des Austrittsjahres noch zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihr obliegt:
- a) die Genehmigung der Rechenschaftberichte des Vorstandes und Beirates
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Beirates
 - d) die Wahl des(r) Rechnungsprüfer(in)s und dessen Stellvertreter(in)s
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrages
 - g) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen eine Ablehnung einer Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung
 - i) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem / einer seiner Stellvertreter(innen) einberufen und geleitet.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Angabe von Zeitpunkt und Ort durch schriftliche Verständigung der Mitglieder einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
- (8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen sowohl der Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen Stimmen als auch der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 9 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter(innen)n.
- (2) Der Vorstand wird beraten und unterstützt durch den Beirat. Dieser besteht aus vier Mitgliedern (dem Schriftführer sowie drei Beisitzern).
- (3) Die Vorstandsmitglieder, der (die) Schriftführer(in) und zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein. Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Der Pfarramtsvorstand der Evangelisch-Lutherischen Apostelkirche gehört dem Beirat von Amts wegen an.
- (4) Der Verein wird im Sinne § 26 BGB durch den (die) Vorsitzende(n) und die bis zu drei Stellvertreter(innen) vertreten. Im Außenverhältnis sind der (die) Vorsitzende(n) und die Stellvertreter(innen) je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll ein(e) Stellvertreter(in) von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der (die) Vorsitzende verhindert ist. Dem Verein gegenüber ist der (die) Vorsitzende sowie seine (ihre) Stellvertreter(innen) an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes von Vorstand oder Beirat während der Amtsdauer überträgt der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat für den Rest der Wahlperiode dessen Funktion einem anderen Vorstands- oder Beiratsmitglied.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand mit Beirat tritt zusammen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und wenn mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstands- und Beiratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit und Enthaltungen gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) sowie ein(e) Stellvertreter(in) gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung werden durch Protokolle festgehalten. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung bei Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Apostelkirchengemeinde München-Solln mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Ergänzungspflicht

Sollte eine der vorgenannten Satzungsbestimmungen nichtig sein, gelten die übrigen Bestimmungen fort. Die Mitgliederversammlung ist aufgerufen, die unwirksame Bestimmung der Satzung durch eine wirksame nach Geist und Sinn dieser Satzung zu ersetzen.

Die Satzung wurde beschlossen am 22. Juni 1971 / 4 Juni 1985 / 21. Juni 1999 sowie in der vorliegenden Fassung am 22. März 2011.

Evangelischer Verein München-Solln e. V.

Bernd Haßelhuhn
(Vorsitzender)

Dr. Wernher Braun
(stv. Vorsitzender)

Andreas Barkey
(Schriftführer)